

GL_GERICHTE VG.2020.00094 vom 17. Dezember 2020

GL Gerichte, 2020-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2020.00094

FR: GL_GERICHTE VG.2020.00094 du 17 décembre 2020

IT: GL_GERICHTE VG.2020.00094 del 17 dicembre 2020

Regeste

Sozialversicherung - Krankenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Gerichtskosten sind von Gesetzes wegen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 1 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG). Da der Beschwerdeführer in der Hauptsache unterliegt, steht ihm keine Parteientschädigung zu. Eine solche ist aber auch der Beschwerdegegnerin nicht zuzusprechen, da nur obsiegende Beschwerde führende Personen anspruchsberechtigt sind (Art. 1 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

E. 2

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben, da ihm keine Gerichtskosten aufzuerlegen sind.

E. 3

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung ist gutzuheissen, wobei hierzu auf die in E. II/6 angeführte Begründung zu verweisen ist. Ihm ist Rechtsanwalt C._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Dieser ist mit Fr. 1'200.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 139a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 (VRG) eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.